

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Hagener Masterstudium Management, Master of Science / Master of Arts
Hochschule:	FernUniversität in Hagen
Standort:	Hagen
Datum:	27.06.2023
Akkreditierungsfrist:	01.04.2023 - 31.03.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

### Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

1. Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Fünfte Änderung der Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang „Hagener Masterstudium Management“ an der FernUniversität in Hagen vom . Januar 2022 (Komplettfassung) in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am

Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

2. Auf Seite 7 im Akkreditierungsbericht steht: "Der weiterbildende Masterstudiengang wird im Selbstbericht sowohl als forschungs- und als auch als anwendungsorientiert eingestuft (s. Anlage 1 Profil und Struktur der FernUniversität in Hagen, S. 5 ff.), sodass im Ergebnis eine Profilauswahl nicht stattfindet."

Dieser Ansicht kann der Akkreditierungsrat nicht folgen. In der Begründung zu § 4 MRVO steht: "Masterstudiengänge können unabhängig vom Hochschultyp den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ zugeordnet werden. [...] Wenn ein Profiltyp ausgewiesen wird, muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen." Die Hochschule kann, muss aber dementsprechend keinen Profiltyp ausweisen, wenn sie dies jedoch tut, muss sie sich für ein Profil entscheiden. Weiterhin dient die Auswahl eines Profiltyps zur Differenzierung der Transparenz für Studierende und den Arbeitsmarkt. Die gleichzeitige Ausweisung beider Profiltypen läuft dieser Zielsetzung entgegen; wobei eine transparente und begründete Differenzierung zwischen Schwerpunkten/ Vertiefungsrichtungen legitim wäre.

Nach kursorischer Durchsicht der Studiengangsunterlagen kann der Akkreditierungsrat jedoch nicht erkennen, dass die Hochschule den weiterbildenden Masterstudiengang pauschal sowohl als forschungs- und auch als anwendungsorientiert einstuft und/ oder damit in ihrer Außendarstellung (<https://www.fernuni-hagen-hims.de/masterstudium-management-2/>, Zugriff am 19.04.2023) wirbt. Der Akkreditierungsrat sieht deswegen keinen Handlungsbedarf.

